

Kantonsratsbeschluss über die Entwicklungsziele und Entwicklungsstrategien der Raumplanung sowie die Festlegung der erwarteten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung

Erlassen am 16. September 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2015 Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 43 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über die Raumplanung das öffentliche Baurecht vom 6. Juni 1972¹

als Beschluss:

Ziff. 1

Der kantonale Richtplan basiert auf folgenden Entwicklungszielen und Entwicklungsstrategien²:

- a) Der Kanton St.Gallen positioniert sich als attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort.
Der Kanton St.Gallen sorgt auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Raumplanung für ein geeignetes und nachfrageorientiertes Angebot an Siedlungsfächen für die Entwicklung als Wohn- und Wirtschaftsstandort.
- b) Der Kanton St.Gallen entwickelt die Siedlungen primär innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen und in ausgewählten Entwicklungsschwerpunkten.
- c) Der Kanton St.Gallen stärkt mit der Siedlungsplanung seine strategischen Erfolgspositionen und berücksichtigt die dezentralen und ländlichen Strukturen.
- d) Der Kanton St.Gallen bewahrt und fördert die Qualität von Natur- und Kulturlandschaften sowie deren Vernetzung.
- e) Der Kanton St.Gallen richtet das Verkehrsangebot auf eine konzentrierte Siedlungsentwicklung aus.
- f) Der Kanton St.Gallen gestaltet die Grundversorgung und die Entsorgung raumordnungs- und umweltverträglich. Der Zugang ist in allen Kantonsteilen im Einklang mit der angestrebten Siedlungsentwicklung sicherzustellen.
- g) Der Kanton St.Gallen verstärkt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und nimmt damit seine Rolle in der Ostschweiz aktiv wahr.

Ziff. 2

Der kantonale Richtplan basiert auf:

- a) einer erwarteten Bevölkerungsentwicklung, wonach die Bevölkerung bis ins Jahr 2030 um 46'000 Personen und bis ins Jahr 2040 um 65'000 Personen gegenüber dem im Jahr 2013 erreichten Stand von 488'000 Personen zunimmt;
- b) einer erwarteten Arbeitsplatzentwicklung, wonach das Verhältnis zwischen der Zahl der Einwohnenden und der Zahl der Arbeitsplätze 2 zu 1,2 beträgt.

¹ sGS 731.1.

² Die Entwicklungsziele und Entwicklungsstrategien der Raumplanung entsprechen den Leitsätzen des Raumkonzepts des Kantons St.Gallen vom 13. August 2013.

Ziff. 3

Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des VII. Nachtrags zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht nach Art. 28 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967³ voraus.

Ziff. 4

Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.

³ sGS 125.1.